

Mittheilung des Senats

vom 6. Oktober 1885.

1. Ruhegehalt für einen Wächter der Nachtkontrolle.

Der ehemalige Wächter bei der Nachtkontrolle Daniel Jocke, welcher seines Alters wegen im vorigen Jahre aus dem Dienste entlassen wurde, hat gebeten, ihm ein Ruhegehalt, auf welches er einen rechtlichen Anspruch nicht hat, zu gewähren. Der Bittsteller hat von 1852 an als Stellvertreter, von 1864 an bis 1884 als Wachtmann vorwurfsfrei gedient; er ist 71 Jahre alt und, wenn auch nicht völlig erwerbsunfähig, doch in bedürftiger Lage. Der Senat beantragt, dem *re. Jocke*, nach dem in ähnlichen Fällen wiederholt beobachteten Verfahren, ein jährliches Ruhegehalt von *M.* 200, vom 1. Oktober d. J. an, zu bewilligen. Die bisherige Dienstentnahme ist auf *M.* 475 anzuschlagen; ein Ruhegehalt von *M.* 200 entspricht dem Verhältnisse, welches in den früheren Fällen zu Grunde gelegt wurde.

2. Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft hat am 17. Juni einen Bericht der Steuerdeputation über die Frage gewünscht, ob Ausländer ohne hiesigen Gewerbebetrieb, nachdem sie drei Jahre hier ihren Wohnsitz gehabt haben, ebenso wie Reichsangehörige zur Einkommensteuer heranzuziehen seien. Der Senat würde eine dahinzielende Änderung des Gesetzes nicht genehmigen, und hält deshalb eine Berichterstattung der Steuerdeputation für überflüssig. Die Frage, ob Fremde ohne Gewerbebetrieb hinsichtlich der Einkommensteuerpflicht den Hiesigen gleichzustellen seien, ist bereits dreimal seit der Einführung dieser Steuer erwogen und in verschiedenem Sinne entschieden worden. Nachdem anfänglich solche Fremde erst nach fünfjährigem Aufenthalte zur vollen Steuer herangezogen worden waren (wobei jedoch jede amtliche Kontrolle fehlte), wurde im Jahre 1872 auf den Bericht der Schoßdeputation jeder Unterschied zwischen Nicht-Reichsangehörigen und Hiesigen aufgehoben; schon im Jahre 1874 sahen dagegen Senat und Bürgerschaft sich veranlaßt, hiervon wieder abzuweichen und für die Fremden den hiesigen Verbrauch als Steuermaßstab einzuführen, nachdem die Deputation wegen Revision der Schoßordnungen vorgetragen hatte, daß dieser Maßstab im wesentlichen auch in Lübeck und Hamburg gelte, und daß die volle Heranziehung solcher Fremder, die hier kein Gewerbe betreiben, vielfach als Unbilligkeit empfunden werde und in zahlreichen Fällen zu unverkennbaren Härten geführt habe. Ins Gewicht fällt auch die Rücksicht, daß es im öffentlichen Interesse liegt, Fremden der bezeichneten Kategorie den dauernden Aufenthalt in Bremen unter ebenso günstigen Bedingungen wie in anderen Städten zu gestatten.

Auch eine Berichterstattung der Steuerdeputation über die Behandlung des Einkommens solcher nicht hier wohnender Personen, deren Vermögen hier unter obrigkeitlicher Aufsicht oder vormundschaftlich verwaltet wird, hält der Senat nicht für zweckmäßig. Soweit solche Personen, was in den weitaus meisten Fällen zutrifft, Angehörige des Reichs sind, finden auf sie die Vorschriften des Reichsgesetzes wegen der Doppelbesteuerung Anwendung, und an diesen Vorschriften würden etwaige Anträge der Steuerdeputation nichts zu ändern vermögen. Das bremische Einkommensteuergesetz hat die Vorschriften des Reichsgesetzes für die in Bremen maßgebende Steuerpflicht allgemeingültig gemacht, d. h. auch auf solche Personen ausgedehnt, welche dem Reiche nicht angehören. Lediglich für diese letzteren besondere Grundsätze aufzustellen, erscheint dem Senate nicht rathsam.

3. Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

In Vegeſack iſt zur Zeit kein Notar wohnhaft. Ein Theil der Notariatsgeſchäfte wird zwar von einigen als Notare für Vegeſack beſtellten Bremiſchen Rechtsanwälten an gewiſſen Sprechtagen daſelbſt wahrgenommen, dieſe Einrichtung genügt jedoch nicht dem Bedürfniffe bezüglich der nach den beſtehenden Geſetzen daſelbſt nur von Notaren wahrzunehmenden Wechſelproteſte, was bereits zur Folge gehabt hat, daß mehrere Vegeſacker Geſchäftsfirmen um baldige Abhülfe dieſes Übelsandes vorſtellig geworden ſind.

Da ſich nicht abſehen läßt, ob und wann wieder ein Notar ſeinen Wohnſitz in Vegeſack nehmen wird, der zeitige Nothſtand ſich auch leicht wiederholen kann, erſcheint eine Abſtellung geboten.

Dieſelbe iſt leicht zu bewirken, wenn, was nach dem Bericht des mit der Aufſicht über die Gerichtsvollzieher in Bremen und Vegeſack betrauten Amtsgerichts Bremen unbedenklich erſcheint, dem für Vegeſack kommiſſariſch beſtellten Gerichtsvollzieher die Erhebung von Wechſelproteſten geſtattet wird.

Es bedarf dazu jedoch einer Änderung des § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, nach welchem zur Zeit die Gerichtsvollzieher nur für das Landgebiet zur Erhebung von Wechſelproteſten befugt ſind. Für eine Ausdehnung dieſer Befugnis auf das ganze Staatsgebiet liegt ein Bedürfnis nicht vor, da in Bremen und Bremerhaven ſtets ausreichend Notare vorhanden ſein werden und es ſich empfiehlt, da, wo kein Nothſtand herrſcht, nur dieſen die Erhebung der Proteſte zu belaffen.

Der Senat erſucht daher, nach zuſtimmender Äußerung der gutachtlich gehörten Juſtizverwaltungskommiſſion, die Bürgerſchaft, mit dem anliegenden Geſezentwurfe baldthunlichſt ſich einverſtanden erklären zu wollen.

Geſez, betreffend Abänderung von § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Der zweite Abſatz des § 129 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze iſt wie folgt abgeändert:

Denſelben kann auch die Erhebung von Wechſelproteſten in Vegeſack und im Landgebiete übertragen werden.

Beſchloſſen 2c.